STADT ESSLINGEN AM NECKAR



Informationen zur Betreuung an Esslinger Ganztagsgrundschulen (für Kinder im <u>Ganztagszug</u>)

Liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind an einer der folgenden 7 Grundschulen zur Ganztagsschule angemeldet:

Ganztagsgrundschulen in Esslingen:

GS Katharinenschule GS Herderschule GS Pliensauschule

GS Waisenhofschule GS Schillerschule Berkheim GS Mettingen

GMS Seewiesenschule

Betreuungsangebote:

Vor Unterrichtsbeginn und nach Ende der Ganztagsschule können Sie ein zusätzliches Betreuungsangebot gegen ein Entgelt dazu buchen.

• Frühbetreuung Plus: Montag bis Freitag: von 6:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn

(nur an der Katharinenschule und der

Pliensauschule möglich)

• Frühbetreuung: Montag bis Freitag: von 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn

• Spätbetreuung: Montag bis Donnerstag: ab Unterrichtsende (15:00/16:00 Uhr)

wird eine Betreuung bis 17:00 Uhr

angeboten (bei mind. 6 Schüler)

Freitag: ab Unterrichtsende (ca.13:30 Uhr)

wird eine Betreuung bis 17:00 Uhr

angeboten (bei mind. 6 Schüler)

Die Kosten für diese Betreuungsangebote entnehmen Sie bitte der Entgelttabelle im Anhang.

Die verbindliche Anmeldung zur Früh- und/oder Spätbetreuung muss bis spätestens

03. April 2020

beim Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung vorliegen. Die Betreuungsplätze werden Ende Mai/Anfang Juni 2020 vergeben. Sie erhalten anschließend eine schriftliche Mitteilung von uns.

• Ferienangebote

Die Stadt Esslingen hat den Stadtjugendring (SJR) Esslingen beauftragt, für Esslinger Ganztagsschüler/innen ausreichend Plätze für Ferienprogramme zur Verfügung zu stellen.

Sie können beim SJR gleich zu Jahresbeginn für alle Ferien, außer den Weihnachtsferien, die Ferienprogramme für ihr Kind buchen.

Informationen über die aktuellen Angebote erhalten Sie auf der SJR-Homepage <u>www.ferienesslingen.de</u> oder bei den Freizeitpädagogen an der jeweiligen Schule.

Anmeldemöglichkeiten:

Sie können Ihr(e) Kind(er) über

- das Online- Verfahren des Stadtjugendrings Esslingen e. V. (www.ferien-esslingen.de), oder
- direkt bei den Freizeitpädagogen oder Schulsozialarbeitern an Ihrer Schule anmelden.

Die Elternentgelte für das Ferienprogramm müssen Sie direkt an den SJR entrichten.

Kontaktdaten beim Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung:

Pädagogische Fragen:

Frau Mack / Frau Smeets Tel.: 0711/3512-3322, bzw. -2254 E-Mail: angela.mack@esslingen.de

verena.smeets@esslingen.de

Neckarstr.1, 73728 Esslingen

Kontaktdaten Stadtjugendring Esslingen:

Stadtjugendring Esslingen

Ehnisgasse 21 73728 Esslingen Tel.: 0711/310580-22

www.ferien-esslingen.de oder

E-mail: ferien@sjr-es.de

An- Abmeldung/Abrechnung:

Herr Rohloff / Frau Richter-von-Fugler Tel.: 0711/3512-2683, bzw. -2260

Email: grundschulbetreuung@esslingen.de

Neckarstr.1, 73728 Esslingen



Benutzungsordnung für die Grundschulbetreuung und die Freizeitpädagogik an Esslinger Ganztagsgrundschulen

Inhalt

| 1. Trägerschaft | . 3 |
|--|-----|
| 2. Betreuungsinhalt | 3 |
| 3. Aufnahme, Abmeldungen, Ausschluss, Kündigung | 3 |
| 4. Betreuungszeit | 3 |
| 5. Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass | 3 |
| 6. Aufsicht, Haftung | 4 |
| 7. Betreuungsentgelte | 4 |
| 8. Regelung in Krankheitsfällen | 4 |
| 9. Anerkennung | 5 |
| 10. Gerichtsstand | 5 |
| 11. In-Kraft-Treten | 5 |
| Impressum | 5 |

1. Trägerschaft

Träger der Betreuungsangebote an Esslinger Grundschulen ist die Stadt Esslingen am Neckar. Die verschiedenen Betreuungsangebote sind keine Pflichtaufgabe, sondern freiwillige, zusätzliche Angebote der Stadt Esslingen am Neckar.

2. Betreuungsinhalt

Pädagogische Grundlage des Betreuungsangebotes sind die "Konzeptionen der Grundschulbetreuung, sowie der Freizeitpädagogik an Esslinger Schulen".

Die Konzeptionen können beim Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung angefordert werden.

3. Aufnahme, Abmeldungen, Ausschluss, Kündigung

- **3.1** Die Aufnahme der Kinder in ein Grundschulbetreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- **3.2** In eine Betreuungsgruppe werden ausschließlich Schüler aufgenommen, die eine Grundschule besuchen, an der ein Grundschulbetreuungsangebot bzw. eine Spätbetreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Zusätzlich sind im Rahmen der Grundschulbetreuung die "Kriterien zur Aufnahme" zu erfüllen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- **3.3** Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Abweichend davon kann am Schuljahresbeginn bis 30.09. ohne Kündigungsfrist gekündigt werden. Der Monat August ist nicht kündbar.
- **3.4** Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:
 - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als 2 aufeinander folgende Monate nach erfolgter Mahnung.
 - Wenn ein Kind mehrfach den geordneten Ablauf in der Gruppe, insbesondere durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder stört, und die Weisungen der pädagogischen Fachkräfte nicht befolgt.
 - Bei Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung.
- 3.5 Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- **3.6** Der Betreuungsvertrag endet auch mit dem Ablauf der in der Aufnahmebestätigung festgesetzten Frist.

4. Betreuungszeit

Die Grundschulbetreuung und Freizeitpädagogik findet nur an Unterrichtstagen statt. An den einzelnen Schulen werden unterschiedliche Betreuungzeiten angeboten, je nach Schulart und örtlichen Gegebenheiten. Die konkrete Information zu Ihrer Schule können Sie dem Anmeldeformular entnehmen.

5. Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- Die Schulbetreuung der Grundschulbetreuung und Freizeitpädagogik ist während der Schulferien geschlossen.
- Muss die Schulbetreuung der Grundschulbetreuung und Freizeitpädagogik aus besonderem Anlass (z.B. wegen Streik oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet. Betreuungsentgelte werden dadurch nicht vermindert.

6. Aufsicht, Haftung

6.1 Während der Schulbetreuungszeiten der Grundschulbetreuung und Freizeitpädagogik sind die pädagogischen Fachkräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtsplicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler/- innen durch die pädagogischen Fachkräfte in der Schule und endet mit der Entlassung aus der Schulbetreuung durch die pädagogischen Fachkräfte.

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort den pädagogischen Fachkräften zu melden.

Die pädagogischen Fachkräfte entlassen die Schüler/- innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Grundschulbetreuung/Freizeitpädagogik. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals (z.B. für den Heimweg) besteht nicht.

Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Grundschulbetreuung/Freizeitpädagogik entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

6.2 Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

7. Betreuungsentgelte

- **7.1** Als Gegenleistung für den Besuch der Angebote der Grundschulbetreuung erhebt die Stadt Esslingen von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt. Die Höhe des Entgeltes wird durch den Gemeinderat der Stadt Esslingen beschlossen. Das Entgelt wird für 12 Monate berechnet und ist monatlich zu bezahlen.
- **7.2** Die Zahlung ist ohne Kürzung zum 1. jedes Kalendermonats fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei der Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder das Fernbleiben eines Schülers.
- **7.3** Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- **7.4** Für Stadtpassinhaber, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, wird eine Ermäßigung gewährt.

8. Regelung in Krankheitsfällen

- **8.1** Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Grundschulbetreuung/Freizeitpädagogik nach überstandener Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Über diese Regelungen sind die Erziehungsberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren.
- **8.2** Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen und Flöhen.
- **8.3** Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der Grundschulbetreuung/ Freizeitpädagogik sofort, spätestens einen Tag nach der Erkrankung, Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Grundschulbetreuung/Freizeitpädagogik ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- **8.4** Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit –auch in der Familie– die Grundschulbetreuung/Freizeitpädagogik wieder besuchen darf, kann von der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.

9. Anerkennung

Die Benutzerordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung mitgegeben. Zusätzlich können sie die Kriterien zur Aufnahme und die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz beim Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung einsehen.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte/n wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.

11. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Stadt Esslingen am Neckar Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung Abteilung Schule Beblingerstraße 3 73728 Esslingen am Neckar www.esslingen.de

STADT ESSLINGEN AM NECKAR



Elternentgelte für die Früh- und Spätbetreuung an Ganztagsgrundschulen (Für Ganztagsschüler) gültig ab 01.01.2020

Für die Benutzung der von der Stadt Esslingen angebotenen Betreuungsangebote an Ganztagesschulen sind folgende monatlichen Entgelte zu entrichten (der Monat August ist nicht kündbar):

| Ganztagsgrundschulen (06:30 Uhr - Schulbeginn): Katharinenschule, Pliensauschule Kinder in der Familie 1 2 3 4+ Entgelt 25 19 13 5 | Frühbetreuung Plus | | | | | |
|---|--------------------|-----------------------|-------|----|----|--|
| Kinder in der Familie 1 2 3 4+ | | | | | | |
| 1 2 3 4+ | Katharinensch | ule, Pliensaus | chule | | | |
| | | Kinder in der Familie | | | | |
| Entgelt 25 19 13 5 | | 1 | 2 | 3 | 4+ | |
| Littgoit 20 10 10 0 | Entgelt | 25 | 19 | 13 | 5 | |
| Ermäßigt 20 15 10 4 | Ermäßigt | 20 | 15 | 10 | 4 | |

| Frühbetreuung | | | | | | |
|--|-----------------------|----|---|---|--|--|
| Ganztagsgrundschulen (07:00 Uhr - Schulbeginn): Katharinenschule, Pliensauschule, Waisenhofschule, Mettingen, Herderschule, Schillerschule Berkheim, Seewiesenschule | | | | | | |
| | Kinder in der Familie | | | | | |
| 1 2 3 4+ | | | | | | |
| Entgelt | 16 | 12 | 8 | 3 | | |
| Ermäßigt | 13 | 10 | 6 | 2 | | |

| | | Spa | ätbetreuung |) |
|---------------------------|------------------|----------------------------------|----------------|-------------|
| | • | o Fr. Schuler | | • |
| Waisenhofsch | ule, Schillersch | iule Berkheim, I | Mettingen, See | wiesenschul |
| | | Kinder in de | er Familie | |
| | 1 | 2 | 3 | 4+ |
| Entgelt | 38 | 29 | 19 | 7 |
| Ermäßigt | 30 | 23 | 15 | 6 |
| 0 0 | • | o Fr. Schuler e, Katharinensc | | Uhr) |
| Pliensauschul | o, moraorocman | Kinder in de | | |
| Pliensauschul | 1 | · | | 4+ |
| Pliensauschule Entgelt | 1 25 | · | | 4+ 5 |

Für Stadtpassinhaber und Kinder, die unter das Bildungs- und Teilhabepaket fallen, gewährt die Stadt eine Ermäßigung auf das Elternentgelt (siehe Zeile "Ermäßigt").

Die Entgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass sich Schulanfang und Schulende an den jeweiligen Schulen noch ändern können.

Stand: 2018-06-19

Anmeldung zur entgeltpflichtigen Früh- und/oder Spätbetreuung 2020/2021 an Ganztagsgrundschulen für Kinder im Ganztagszug

| Betreuungsbeginn (Datum): | | | | |
|--|--|--|--|--|
| Detrominante deut hitte entroment | | | | |
| Betreuungsbedarf bitte ankreuzen! Ganztagsgrundschule | Betreuungsbedarf | | | |
| Ganztagsgrundschule | Betreuungsbedan | | | |
| Montag – Donnerstag 7 Zeitstunden 8:00 - 15:00 Uhr | Montag bis Freitag | | | |
| ☐ GS Mettingen | ☐ Frühbetreuung (ab 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn) | | | |
| ☐ GS Schillerschule Berkheim | ☐ Spätbetreuung (Mo. – Do. 15:00 – 17:00 Uhr, Fr. 13:30 – 17:00 Uhr) | | | |
| ☐ GMS Seewiesenschule | 11.10.00 17.00 0.11, | | | |
| ☐ GS Waisenhofschule (07:45 Uhr – 14:45 Uhr) | | | | |
| | | | | |
| Ganztagsgrundschule | Betreuungsbedarf | | | |
| Montag – Donnerstag 8 Zeitstunden 8:00 - 16:00 Uhr | Montag bis Freitag | | | |
| ☐ GS Herderschule☐ GMS Katharinenschule | Frühbetreuung Plus (ab 6:30 Uhr bis Unterrichts- beginn, nur an der Katharinenschule und der Pliensauschule) | | | |
| ☐ GS Pliensauschule | ☐ Frühbetreuung (ab 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn) ☐ Spätbetreuung (Mo. – Do. 16:00 – 17:00 Uhr, Fr. 13:30 – 17:00 Uhr) | | | |
| Personensorgeberechtigte(r): Name, Vorname: | | | | |
| (Person1) | (Person2) | | | |
| Straße / Haus-Nr: | | | | |
| PLZ / Wohnort: | | | | |
| Telefon / Handy: | | | | |
| e-mail: | | | | |
| Hiermit melde ich mein Kind verbindlich an: | | | | |
| Kind: | | | | |
| Name, Vorname: | | | | |
| Cehurtsdatum: | | | | |

Stand: 2019-10-22

| Klasse ab Zeitpunkt des Eintritts | | | | | | |
|--|---------------|-------------|-------------|-------------|--------------|--|
| □ Stadtpass, bzw. Nachweis über freiwillige Leistungen der Stadt Esslingen a.N. | | | | | | |
| Bitte beachten! | | | | | | |
| Inhaber eines Stadtpasses oder einer freiwilligen Leistung der Stadt Esslingen a.N., bzw. einer Bescheinigung über das Bildungs- und Teilhabepaket vom Jobcenter oder vom Landratsamt bitte eine Kopie des entsprechenden Dokumentes der Anmeldung beilegen. | | | | | | |
| In die Betreuung können nur Kinder gemeldet sind. Ein Rechtsanspruch | | | | anztagsgrui | ndschule an- | |
| Liegt eine Erkrankung/Allergie vor? | | Ja | | Nein | | |
| Wenn ja, müssen regelmäßig Medil den? | kamente wäł | nrend der E | Betreuungsz | eit eingeno | mmen wer- | |
| | | Ja | | Nein | | |
| Befindet sich bereits ein Geschwiste | erkind in der | Betreuung | ? | | | |
| | | Ja | | Nein | | |
| In meinem Haushalt befinden sich u | unter 18 Jahr | e alte ode | kindergeldl | perechtigte | Kinder: | |
| Anzahl: | | | | | | |
| | | | | | | |
| Name, Vorname:(Kind 1) | | (Kind 2) | | Kir | nd 3) | |
| Geburtsdatum:(Kind 1) | | (Kind 0) | | IZ:« | -d 2) | |
| (Kind 1) (Kind 2) Kind 3) | | | | | | |
| Wer soll, bzw. darf in Notfällen benachrichtigt werden: | | | | | | |
| | | | | | | |
| (Name, Anschrift, Telefonnummer) | | | | | | |

Datenschutzhinweise

Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Erhebung personenbezogener Daten

Die Stadt Esslingen am Neckar ist verantwortlich für den Schutz der von ihr erhobenen Daten. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist

Oberbürgermeister, Dr. Jürgen Zieger

Neues Rathaus Rathausplatz 2

73728 Esslingen am Neckar

Tel: 0711/ 3512 – 0

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutzbeauftragter@esslingen.de

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer oben genannten personenbezogenen Daten ist für die Bearbeitung Ihrer Anmeldung und die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes erforderlich. Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage Art. 6 Abs.1b DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden elektronisch erfasst und für die Dauer von 10 Jahren gespeichert. Danach werden die Daten gelöscht.

Zugriff auf Ihre gespeicherten Daten haben die für die Platzvergabe und Schulkindbetreuung sowie für die Entgelterhebung zuständigen Mitarbeiter*Innen der Stadt Esslingen am Neckar. Eine Weitergabe der persönlichen Daten erfolgt nicht.

Sie haben das Recht

- · auf Auskunft über Ihre von der Stadt erfassten personenbezogenen Daten
- · auf Berichtigung, Löschung, oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten
- · ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung dieser Daten

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu.

Kontaktdaten:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Hausanschrift: Königstraße 10 a 70173 Stuttgart Postanschrift:Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0 FAX: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Hinweis:

Die Angaben in der Anmeldung sind freiwillig. Die Stadt Esslingen am Neckar ist jedoch für die Bearbeitung Ihrer Anmeldung auf diese Angaben angewiesen. Eine Verweigerung dieser Angaben hat zur Folge, dass Ihre Anmeldung nicht bearbeitet und Ihnen kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

| | it zur Folge, da ung gestellt we | • | arbeitet und Ihnen kein Betreuungsplatz zur |
|---------|-------------------------------------|---------|--|
| | , | , | r die Grundschulbetreuung und die Freizeit- t Esslingen a.N. erhalten <u>(bitte ankreuzen).</u> |
| Esslinç | gen a.N., den | (Datum) | (Unterschrift des Personensorgeberechtigten) |
| | | | (Unterschrift des Personensorgeberechtigten) |

Stand: 2019-10-22